

# Merkblatt

Im Zuge der Umsetzung des Aufbauhilfefonds sind inzwischen mehrfach Nachfragen rund um das Thema **Preisumfrage, Beauftragung, Nachträge, Mehrkosten und Umplanung** aufgetreten. Ich nehme dies daher zum Anlass für die nachfolgenden Erläuterungen:

## 1.) Preisumfrage und Beauftragung

Seit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie zum 01.11.2013 sind vor Beauftragung mind. drei Angebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot (i. d. R. das günstigste Angebot) ist zu beauftragen.

Die Preisumfrage dient damit nicht nur der reinen Bestimmung einer Kostengröße für den Zuwendungsbescheid, sondern stellt ein vereinfachtes Vergabeverfahren dar, in dessen Ergebnis auch einer der Firmen aus diesem Verfahren einen Auftrag erhält. Die Beauftragung einer Firma, die nicht in die Preisumfrage einbezogen war, führt zum Ausschluss der hierdurch entstehenden Ausgaben aus der Förderung.

Bei der Preisumfrage sollten Sie darauf achten, dass Sie bei allen Anbietern die gleiche Leistung abfragen, damit die Angebote auch vergleichbar sind.

Sollten Sie es trotz intensiver Bemühungen nicht schaffen, drei Angebote für ein Gewerk einzuholen, kann die Zuwendung auch auf der Basis von weniger als drei Angeboten bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass Sie ihre Bemühungen, drei Angebote zu erhalten, glaubhaft nachweisen können.

*Kann ich den von mir favorisierten Anbieter beauftragen, auch wenn dieser nicht das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Preisumfrage abgegeben hat?*

Ja, das ist in begründeten Fällen möglich. Die Bewilligung wird dann jedoch auf die Summe des günstigsten Anbieters gedeckelt. Da dieses Vorgehen erhebliche Risiken in der weiteren Abwicklung birgt, z. B. für den Fall von Nachträgen oder Mehrkosten, wird dies jedoch ausdrücklich nicht empfohlen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte vorab an den Zuwendungsgeber.

*Was kann ich tun, wenn sich der von mir beauftragte günstigste Anbieter als unzuverlässig herausstellt bzw. die von mir beauftragten Arbeiten nicht in der erforderlichen Zeitspanne ausführen kann oder will?*

Zunächst ist davon auszugehen, dass Sie die notwendigen Bauabläufe mit den Firmen vorab besprechen. Mit der Abgabe eines Angebotes und der Auftragsannahme erklären sich die Firmen bereit und in der Lage, die Arbeiten entsprechend auszuführen. Dies gilt auch in zeitlicher Hinsicht!

Sollte es im Einzelfall jedoch tatsächlich so sein, dass die beauftragte Firma die vereinbarten Arbeiten nicht oder nicht zeitgerecht leistet, so können Sie versuchen, ob der nächstgünstigste Anbieter aus der ursprünglichen Preisumfrage zu beauftragen ist (Achtung: die Konditionen dürfen sich nicht ändern) oder Sie müssen eine neue Preisumfrage starten. In diesen Fällen ist

eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Zuwendungsgeber unbedingt zu empfehlen. Eine Änderungsbewilligung muss erfolgen.

## **2.) Nachträge und Mehrkosten**

Im Zuge der Bauausführung können unvorhersehbare, zusätzlich notwendige Arbeiten auftauchen, z. B. durch vorher nicht sichtbare Schädigungen der Bausubstanz.

Dann können zwei Fallgruppen unterschieden werden:

- a) Diese Arbeiten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits vergebenen Arbeiten und können durch eine bereits beauftragte Firma erledigt werden: Eine erneute Preisumfrage ist dann nicht erforderlich. Die zusätzlichen Arbeiten können förderungsunschädlich als Nachtrag von der beauftragten Firma ausgeführt werden. Im Regelfall wird dies zu zusätzlichen Kosten führen, die beim Innenministerium zur Förderung beantragt werden können (Mehrkostenantrag) und bei Anerkennung zur Änderung des Bewilligungsbescheids führen.
- b) Diese Arbeiten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits vergebenen Arbeiten, können jedoch von keiner der bereits beauftragten Firmen ausgeführt werden: Dann muss für diese zusätzlichen Arbeiten eine erneute Preisumfrage erfolgen. Die zusätzlichen Kosten können beim Innenministerium zur Förderung beantragt werden (Mehrkostenantrag). Mit dem Antrag sind die drei Angebote vorzulegen. Wurden die Vergabebestimmungen eingehalten und sind alle anderen Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt eine Änderung des Bewilligungsbescheids.

Mehrkosten können auch ohne zusätzlich notwendige Arbeiten auftreten, beispielsweise durch Änderung der Massen (Es wird mehr Material gebraucht und verbaut, als ursprünglich kalkuliert) oder durch Kostenerhöhungen bei Materialien. Die Rechnung des Handwerkers übersteigt damit also die Summe des Angebots. Die zusätzlichen Kosten können beim Innenministerium zur Förderung beantragt werden (Mehrkostenantrag).

## **3.) Umplanung**

Eine wesentliche Umplanung (z. B. Betonfußboden statt Dielenboden) zieht i. d. R. auch eine Veränderung in den Kosten und möglicherweise auch in den zu beauftragenden Firmen nach sich. Muss ein Handwerker neu beauftragt werden, sind vorher wiederum drei Angebote einzuholen. Beim Innenministerium ist ein Änderungsantrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Umplanungen ggf. auch mit der Unteren Denkmalpflegebehörde abgestimmt werden müssen.

Für unwesentliche Umplanungen (z. B. Wahl einer anderen Holzart o. ä.), die die bereits beauftragte Firma ausführen kann, ist dies i. d. R. nicht erforderlich. In Zweifelsfällen nehmen Sie bitte rechtzeitig mit dem Zuwendungsgeber Kontakt auf.